

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

12. Sitzung (09.11.1867)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Wallbürn und den angrenzenden Aemtern, die Hundesteuer betreffend, übergeben,

Beilage Nr. 84 (ungebruckt),

und nach einigen Bemerkungen, da sie bei der heutigen Verhandlung nicht mehr berücksichtigt werden könne, vorläufig der Petitionscommission überwiesen.

Eine Erinnerung gegen den verlesenen Paragraphen ergibt sich nicht und wird sofort bei namentlicher Abstimmung der ganze Gesetzesentwurf gegen die zwei Stimmen der Freiherrn von Türrheim und von Gemmingen angenommen.

Es wird hierauf der Tagesordnung gemäß der von

Faller erstattete Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1864 und 1865 zur Berathung ausgesetzt. — Die Anträge der Commission werden ohne Discussion genehmigt.

Nach einer von Se. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Baden gestellten und von Ministerialpräsidenten Dr. Jolly beantworteten Frage über den Stand des Wehrgesetzesentwurfs wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Der Secretär:

Faller.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. November 1867.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein.

Von Seite der Regierungscommission:

der Staatsminister der Justiz, Herr Dr. Stabel, der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Dr. Jolly.

Unter dem Vorfise des ersten Vicepräsidenten, Herrn Staatsraths Dr. Weizel.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das hohe Präsidium als bei ihm eingelaufen an: ein Schreiben des Herrn Geheimenraths von Mohl aus München, wonach derselbe immer noch durch dienstliche Geschäfte dort zurückgehalten sei und auch den Tag seiner Rückkehr nicht bestimmt angeben könne, sodann nachfolgende Mittheilungen der zweiten Kammer, das Budget für die Jahre 1868 und 1869 betreffend, nemlich

1) des Staatsministeriums,

Beilage Nr. 86;

2) des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 87.

Da die Berathung des Berichts des Geheimenraths Dr. Bluntschli über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, auf der Tagesordnung steht, wird vom Vorsitzenden zunächst constatirt, daß mit 17 gegenwärtigen Mitgliedern die hierzu erforderliche Zahl vorhanden sei, und hierauf alsbald die allgemeine Discussion über diesen Bericht eröffnet.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Groß. Regierung werde nur der Gerechtigkeit widersprechende, sowie juristisch oder politisch unmöglich erscheinende Vorschläge entschieden bekämpfen. Derartige Vorschläge seien in dem Bericht der Commission nicht gemacht; dieß schließe jedoch Bedenken gegen einzelne Vorschläge nicht aus, die sie in der Spezialdiskussion geltend machen, wobei sie aber einen Ausgleich der Meinungen und damit das Gesetz zu Stande zu bringen bemüht sein werde.

Geheimrath Dr. Bluntzli freut sich dieser Erklärung und spricht Namens der Commission die gleiche Bereitwilligkeit und Absicht aus, trotz eingebrachter, vielleicht wesentlich neuer Vorschläge, alles Mögliche zu Erzielung schließlicher Verständigung über ein Gesetz zu thun, das schon wiederholt an Differenzen, insbesondere der zwei Kammern, gescheitert sei.

Redner betrachtet es als großen Fortschritt im Regierungsentwurf, daß der frühere bloß juristische, theilweise nur criminalistische Standpunkt verlassen und mehr der politische in den Vordergrund getreten sei. Die ganze Frage sei vorherrschend eine politische. Sie beruhe auf dem großen Staatsprincip aller freien Staaten, daß, wer die Gewalt übe, darin verantwortlich sei. Davon gebe es in den constitutionellen Monarchien der neuern Zeit eine Ausnahme zu Gunsten des Staatshaupts, die aber nur unter der Voraussetzung einen Sinn habe, daß dafür ein Anderer die Verantwortlichkeit übernehme, und dieß könnten nur die Minister sein.

Der Gedanke sei zuerst in England ausgebildet und von da zu uns verpflanzt, die Sache aber in Deutschland, im Gegensatz zu politisch gebildeteren Völkern, schon frühe viel zu viel juristisch betrachtet worden. Redner führt dieß auf drei Gründe zurück. Der erste sei die Univeritätsbildung in Deutschland, die in allen Fällen eine juristische, keine politische sei. So schwer der Mangel sei, so bestehe er, und die da gebildeten Leute, die schließlich in der Frage den Ausschlag gegeben, seien geneigt, Alles mit den Augen des Civilisten und Criminalisten anzusehen. Der zweite Grund liege in der in Deutschland mehr als sonst wo fortwirkenden mittelalterlichen Vorstellungsweise, wornach man das ganze Staatsleben wie einen Prozeß betrachtete. Drittens endlich sei in den letzten Jahrhunderten das politische Leben in Deutschland

so heruntergekommen, so alles Geistes entäußert gewesen, daß man die einzige Zuflucht noch in einer festen Rechtsordnung, im Staat nur noch eine Rechtsanstalt erblickt habe. Dieß sei Gottlob nun anders, nach und nach sei der politische Geist in der Nation erwacht. Nicht durch die Jurisprudenz, sondern durch die Politik werden die Ziele des öffentlichen Lebens bestimmt, nur durch diese, nicht indem man die Dinge wie ein Gericht betrachte, werde Großes erreicht. In dem vorgelegten Entwurf sei daher ein großer Fortschritt zu erblicken, und hätte Redner nur gewünscht, daß einen Schritt weiter gegangen worden wäre, worauf er noch zu sprechen kommen werde.

Der schwierigste Punkt sei bisher die Organisation dieser eigenthümlichen Verantwortlichkeit gewesen, wobei es sich um die Personen an der Spitze des Staats, in deren Hand das Schicksal ganzer Völker liege, handle. Wenn da ein ernster Streit entstehe, so sei das eine gefährliche Sache, denn die Volkseigenschaften würden dadurch auf den Grund aufgeregt und die Autorität des Staates sei auf's Stärkste betheiligt. Die Furcht davor habe daher früher zu solcher Einrichtung dieser Verantwortlichkeit geführt, daß schließlich nichts dabei heraus kommen konnte. So sei auch nach unserer Verfassung die Anklage durch die Nothwendigkeit der Vereinbarung beider Kammern geradezu unmöglich gemacht. Dazu komme, daß man eine Behörde als Richter eingesetzt habe, die dafür nicht geeignet sei, den obersten Gerichtshof im Civil- und Criminalprozeß. Selbstverständlich sei da die Neigung, lediglich die Gesetze anzuwenden, zu interpretiren, zu subsummiren, also rein formell nach dem Buchstaben zu verfahren. Ueberdem sei dieses Gericht im Verhältnis zu den zwei Kammern doch eine verhältnismäßig schwache Behörde; es fehle ihr theils an der nöthigen Autorität, theils an der Fähigkeit, solche Staatsprozesse den großen Interessen, um die es sich handle, gemäß zu erledigen. Eine solche Einrichtung, erklärlich nur aus dem Mangel politischen Sinnes in Deutschland, habe bei politisch gebildeteren und praktischeren Völkern, wie England und Frankreich, nie bestanden. Ueberall sei es das Unterhaus, wie es nun heiße, das die Anklage erhebe. Das allein sei practisch, denn dieses werde nicht wegen bloß formeller Verletzungen, sondern nur,

wenn die großen Landesinteressen verletzt seien, dann aber mit Ernst einschreiten. Dabei sei aber auch eine gewisse Parteileidenschaft denkbar, es sei also absolut ein ermäßigendes Gegengewicht nothwendig, das ruhige Prüfung der Frage sichere. Absolute Unparteilichkeit gebe es da freilich nicht, sondern es werde immer die politische Rücksicht mit dem Bedürfnis des Schutzes des bestehenden Landesrechts zu combiniren sein, und dafür taugte bloß ein politischer Körper, kein einfaches Gericht. Dieß sei überall anderwärts das, wie immer genannte, Oberhaus, und mit gutem Grunde, denn vermöge seiner Mittelstellung zwischen Regierung und Volksrepräsentation könne es Billigkeitsrücksichten beobachten und zu gleicher Zeit habe es Kenntniß von den Staats-Interessen- und Rücksichten. Daß man bei uns nicht ohne Weiteres die erste Kammer vorgeschlagen, habe seinen Grund in der Kleinheit des Landes und den hiernach gegebenen Elementen derselben. Man habe deshalb auch das rein juristische Element der Richter hereinziehen müssen. Nur das ursprünglich vorgeschlagene Verhältniß der Halbierung scheine dabei nicht ganz richtig, da hiedurch letzteres Element zu großen Einfluß erhalte. Die Erfahrung lehre, daß bei gleicher Zusammensetzung geschulte Juristen vermöge ihrer Bildung und Gewandtheit, logisch zu operiren in der Diskussion immer das Uebergewicht auch über Männer von sonst guten Eingebungen und Kenntnissen bekommen. In England würden die zwölf Oberrichter zu dem ganzen großen Oberhaus zugezogen, und zudem seien jene, was bei uns nicht der Fall, zugleich geübte Staatsmänner. Wenn daher unsere erste Kammer auf das Anklagerecht verzichte und dafür die richterliche Function übernehme, müsse sie auch in Wahrheit der Hauptsache nach Richter in sein, wie die zweite Kammer Anklägerin, und dieß sei nur zu bewirken durch geringern Beizug richterlicher Elemente.

Ueber die durch das Gesetz zu behandelnden Fälle sei man am meisten im Zweifel gewesen. Es seien drei zu unterscheiden. Einmal sei denkbar, daß auch ein Minister einmal ein im Strafgesetzbuch vorkommendes Verbrechen begehe. Da müsse die Volksvertretung — nicht allein das Staatsministerium — das Recht haben, zu veranlassen, daß das gewöhnliche Strafverfahren eingeleitet werde, aber mehr auch nicht. Weiter sei der

Sache ihr Gang zu lassen. Dann kämen die Fälle, da keine Rechtsverletzung im Sinn des Strafgesetzbuchs, sondern eine Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte vorliege. Dieser Fälle seien zwei denkbar. Entweder die Verletzung sei so arg, daß ein Minister nicht länger im Amt bleiben dürfe; dann müsse der Staatsgerichtshof in seinem Erkenntniß dessen Entfernung beschließen. Oder es liege zwar wirkliche Verletzung vor, aber ohne dieselbe wäre ein noch größeres Uebel eingetreten. In schweren Krisen, bei drohendem Krieg, Revolution &c. müsse ein Minister vielleicht etwas thun, was formell die Verfassung verletze, dessen Unterlassung aber ein schwereres Verbrechen wäre, nemlich den Staat zu ruiniren. Ein Staatsmann und guter Minister habe das im speziellen Fall Nothwendige zu thun und das müsse er thun auf die Gefahr einer Rechtsverletzung hin, denn, so groß das Uebel einer solchen, — woburch die Autorität des Rechts gelockert werde — so sei doch das Uebel, den ganzen Staat samt seiner ganzen Rechtsordnung zu Grunde zu richten, hundertmal größer. Da müsse ein Minister die Courage haben, über den Buchstaben der Verfassung hinwegzuschreiten. Das sei nun eine politische Erwägung und Strafe in solchen Fällen das Allerverkehrteste. In dieser Beziehung dürfe man sich nicht abstracten Illusionen hingeben. Die Geschichte nur der letzten Jahre zeige dieß an einer Reihe von Fällen. Redner verweist insbesondere auf das Beispiel der Nordamerikaner, die, obgleich sonst Buchstabenmenschen in Bezug auf Recht und Verfassung, doch als politisch gebildetes Volk die nothwendigen Verfassungsverletzungen Lincoln's gutgeheißen haben. In solchen Fällen komme es also nur darauf an, im Interesse der Rechtsautorität die geschehene Rechtsverletzung zu constatiren.

Nun komme er auf den Punkt, wo ihm sein Einverständnis zu erklären am schwersten werde. Nach seinem Dafürhalten handle es sich nemlich bei der politischen Verantwortlichkeit der Minister nicht bloß um die Frage: haben sie in allen Fällen Gesetz und Verfassung genau gehandhabt? sondern auch darum: haben sie im Interesse des Landes die Verwaltung geführt? Dieß sei die andere Seite von obigen Fällen und deren Ergänzung. Wie dort Rechtsverletzung im

Interesse des Staats, so sei das Gegentheil möglich, daß in keinem Punkt die Verfassung verletzt, ja der Buchstabe derselben ängstlich treu gewahrt werde und daß doch die Verwaltung den Staat zu Grunde richte. Man könne in aller Form Rechts gründlich schlecht regieren. So weit aber sei die Verantwortlichkeit nicht durchgeführt, daß auch für diese Fälle die Möglichkeit, den Minister zu entfernen, gegeben sei. Redner vergleicht Rechtsverletzungen mit dem Springen einzelner Saiten einer Geige in den Händen eines Unkundigen, schlechte Verwaltung aber mit den ohrzerreißenden Melodien desselben, die viel schlimmer seien, als Jenes. Sollten gegen solches Mißregieren die Völker gar kein Schutzmittel haben?! In England brauche es nur einer ganz kleinen Mißbilligung des Unterhauses, um eine Aenderung des Ministeriums zu veranlassen. Das wäre nach unsern Verhältnissen, wo die Kammern aus sich nicht immer eine dauernde Regierung zu bilden vermöchten, allerdings bedenklich. Aber das Recht wenigstens, ganz energisch auf Entfernung von unfähigen Ministern und zwar in Form einer Anklage und eines Urtheils zu dringen, werde den Kammern für die Zukunft kaum versagt werden können. Er habe den Gedanken für jetzt, aber nur sehr ungern, fallen lassen, nachdem nicht bloß die Regierung, sondern auch, was freilich am allerwenigsten zu verstehen sei, die zweite Kammer nach den früheren Beratungen sich dagegen ausgesprochen habe. Redner betrachtet überhaupt das ganze Gesetz mehr als einen idealen Abschluß einer guten Verfassung, practisch habe es die Wichtigkeit nicht; dessen bloße Existenz genüge, eingetretene Mißstände zu corrigiren. Allerdings aber müsse es so sein, daß es möglicher Weise angewendet werden könne. Dabei solle und könne es sich um keine andere Strafe, als die der Entfernung handeln. Sie allein habe den politischen Character. Sobald Strafen an Freiheit und Vermögen in Frage kommen, könne der Angeklagte verlangen, schließlich vor dem Geschworenengerichte abgeurtheilt zu werden. Aus Politik könne man wohl Jemand aus dem Amt entfernen, Niemanden aber an Vermögen und Freiheit strafen.

Staatsminister Dr. Stabel: Es sei unendlich schwer, ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu entwerfen, das all-

gemeinen Beifall finde, sowohl hinsichtlich des voranzustellenden Prinzips, als der einzelnen Ausführungsbestimmungen. Das sei schon aus den verschiedenen Gesetzen darüber zu ersehen, von den das eine mehr von juristischen, das andere mehr von politischen Ansichten ausgehe. Bei uns komme als erschwerender Umstand die Kleinheit des Staats hinzu, insbesondere bezüglich der Bildung des Staatsgerichtshofs. In einem großen Staat sei das Alles leichter. Dieß müsse man bei den Anforderungen, die gestellt werden, in Erwägung ziehen. Auch bezüglich der Anklage wegen Mißregierung, wofür man anfänglich im Staatsministerium gewesen sei, habe man geglaubt, daß nach unsern Verhältnissen zu weit gegangen würde, da ohnedies den Kammern auch sonstige Mittel genug blieben, auf Entfernung zu bringen.

Ministerialpräsident Dr. Jolly kann sich vom persönlichen und dem Regierungs-Standpunkt im Wesentlichen mit den Ausführungen des Berichterstatters, deren Vollständigkeit und Klarheit kaum eine Beifügung mehr möglich lasse, einverstanden erklären. Daß die zu lösende Frage eine wesentlich politische, wenigstens, bei allerdings juristischem Beisatz in der Färbung, der Grundton ein spezifisch politischer sei, zeige sich vor Allem darin, daß es irgend einem parlamentarischen Körper nicht einfallen werde, einen Minister wegen Verfassungsverletzung anzuklagen, der dabei nach dessen eigener Anschauung handle, weshalb auch eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen sei. Darin liege der beste Beweis, daß es sich nicht um bloße Rechtsverletzungen, sondern um Politik handle. In der Anerkennung dieses Prinzips im Entwurf liege entscheidener Fortschritt gegenüber den frühern Versuchen und die gegründete Hoffnung, daß es dießmal gelingen werde, das Gesetz zu Stande zu bringen.

Unter all den vom Berichterstatter angeführten Ursachen der bisherigen unrichtigen rein juristischen Auffassung der Frage sei die wesentlichste die Reminiscenz an das ehemalige deutsche Reich mit allen seinen Caricaturen. Wer als Jurist die deutsche Rechtsgeschichte studire, für den sei in der Welt Alles denkbar.

Sei man nun aber auch darüber im Klaren, daß die Aufgabe zunächst eine politische sei, so müsse doch juristische Garantie gegeben werden, daß nicht politische Lei-

denschaft die Sache zu Ende führe. Da handle es sich dann um das Mischungsverhältniß dieser beiden Factoren, worüber eine Verständigung leicht möglich sein werde, nachdem man über das Princip einverstanden sei. Die Frage über das Mischungsverhältniß trete zuerst in der numerischen Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs hervor. So wesentlich aber dieser Punkt sei, so schließe sich die Frage doch nicht darin ein. Es komme noch Anderes und vielleicht Bedeutenderes dazu: das ganze Verfahren. Je nachdem man nach den Regeln des Criminalprozesses oder nach parlamentarischen Formen verfähre, trete die juristische oder die politische Seite mehr hervor. Der Streit sei in dieser Beziehung gewesen, ob der parlamentarischen Form gemäß die ganze Verhandlung eine öffentliche, mit öffentlicher, statt geheimer Abstimmung sein solle. Er wolle diese Sache nicht wieder hereinbringen, habe nur darauf hinweisen wollen, wie die Mischung der beiden Elemente auf sehr verschiedene Weise und durch verschiedene Mittel herbeigeführt werden könne.

Die wesentlichste Consequenz des Princips sei, daß die zweite Kammer allein das Anlagerecht habe. Zu dem schon hervorgehobenen Grund, daß derselbe sonst rein illusorisch würde, möchte Redner noch einen andern beifügen. Es entspräche nemlich nicht der Würde der Volksvertretung, wenn auf einen so wichtigen Beschluß in Folge des Nichtbeitritts des andern Hauses dann in der Sache gar Nichts geschähe. Und nicht bloß das. Er sehe darin auch einen großen politischen Nachtheil für die Verhältnisse des Landes. Denn ein Conflict zwischen den Factoren des Staates sei einmal da; es komme darauf an, diesen zu lösen, wozu die Anklage nur das Mittel sein solle; statt dessen bleibe nun die Sache ungelöst und werde jeder Weg zu einer Lösung abgeschnitten. Der Verzicht der ersten Kammer auf das Anlagerecht sei daher vollkommen begründet.

Mit dem Anklagebeschluß der zweiten Kammer könne aber nicht die Wirkung verbunden sein, daß die Minister auch alsbald abtreten sollten. Wenn der Herr Berichterstatter auf England verwiesen habe, — wo auf eine leise Mißbilligung der Politik eines Ministeriums hin dieses wechsle, so habe sich das aus den dortigen politischen Verhältnissen so entwickelt, aber nicht dort und

nirgends in der Welt sei es ein Rechtsfact, denn das hieße eine gesetzgebende Versammlung zur regierenden machen, ihr Regierungsrechte übertragen.

Wie es in constitutionellem Sinn nothwendig sei, daß die erste Kammer auf das Anlagerecht verzichte, so könne sie dagegen verlangen, daß sie einen wesentlichen Antheil am Urtheil, daß sie nicht bloß einen nebenherlaufenden, sondern bestimmenden Einfluß darauf habe. Das sei ihre naturgemäße Function, worin die Interessen dieses Hauses und der Regierung Hand in Hand giengen, und worauf daher beide werden beharren müssen.

Zuerst innerhalb des Grundsatzes, daß die ganze Frage eine entschieden politische, nur mit juristischer Beigabe, sei, trete naturgemäß die weitere Frage über das Anklageobjekt und den Anklagegrund hervor. Für die Ausdehnung des Anklagegrundes könne allerdings eine Reihe guter Gründe geltend gemacht werden. Er wolle nicht näher darauf eingehen, sondern nur den Gründen, welche den Herrn Berichterstatter zur Resignation in dieser Beziehung bestimmten, noch einen weiteren beifügen, daß nemlich der ganze Entwurf umgearbeitet werden müßte, wenn man die Anklage wegen bloßer schlechter Verwaltung zulassen wollte. Damit wäre freilich das politische Element am reinsten dargestellt, aber dann müßte auch nothwendig das Verfahren, sowie der urtheilende Gerichtshof, mehr politisch construirt werden.

Die Ministerverantwortlichkeitsfrage bestehe aus lauter Compromissen. Zuerst innerhalb der Regierung selbst seien die Ansichten auseinander gegangen. Die Materie sei eben in Deutschland noch zu wenig durchgearbeitet. Der Verzicht auf persönliche Ueberzeugung werde aber dadurch erleichtert, daß es sich vorzugsweise um ein ideales, mehr um ein theoretisches, als practisches Interesse handle. Jenes und damit ein schöner Schlussstein unserer Verfassung werde jedenfalls mit dem Gesetz erreicht.

Es wird hierauf von der allgemeinen zur Spezial-Diskussion übergegangen.

Zu §. 1.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Vorschläge der Commission seien in Aenderung der Verfassung viel weitergehend, als der Regierungsentwurf. Er sei in Bezug auf Verfassungsänderungen sehr zähe. Eine zu große

Schene davor sei überhaupt besser, als sie zu leicht zu nehmen. Bei ihm, der unter der Verfassung grau geworden, sei Anhänglichkeit an dieselbe und daher jene Schen vor Aenderungen erklärlich, er könne aber auch noch gute Gründe gegen die hier vorgeschlagene geltend machen.

Die Stände seien das Organ des Volkswillens, be- rufen nur, entweder auf Vorlagen der Regierung mit Ja oder Nein zu antworten, oder ein bestimmtes Ver- langen, einen Antrag an die Krone zu richten. Die Ständeversammlung sei in zwei Sectionen getheilt, in zwei Collegien, als Vertreter der großen Corporation des Staates — wie der Gemeinderath Vertreter der Ge- meinde — also nicht selbst Corporationen, wie im Ver- richt gesagt sei. Nach dem Zweikammersystem sei Grund- satz, das der Krone gegenüber nur das als Wille des Volkes gelte, was von den beiden Kammern überein- stimmend ausgesprochen werde. Dieses System beruhe im Wesentlichen auf folgenden Gründen, wie Nebner sie in dem nächsten besten Compendium gefunden hat: 1) dem Bedürfnis einer gründlichen zwiefachen Prü- fung, 2) der Nothwendigkeit eines conservativen Gegen- gewichts gegen die Elemente der Bewegung und anarchische Ausbrüche, 3) der Rücksicht darauf, daß der Krone möglichst der Gebrauch des Veto und damit die Impopu- larität erspart werde, indem letztere die erste Kammer auf sich nehme. So spreche sich auch ein berühmter Staatsrechtslehrer in diesem Hause dahin aus, daß das Erfordernis der Zustimmung beider Kammern gegen Uebereilungen und Mißgriffe der einen Kammer, gegen momentan leidenschaftliche Stimmungen derselben Schutz gewähren und die gefährliche Neigung nach ungesetzlicher Machterweiterung hemmen solle.

Diese Voraussetzungen seien in hohem Maße bei einer Beschwerdeführung gegen die Regierung vorhanden. Eben- deßhalb verlange unsere Verfassung zu Vorstellungen und Beschwerden die Zustimmung beider Kammern, damit die Krone durch einseitige Anträge nicht in Verlegenheit ge- bracht, vielmehr die Impopularität einer Abwei- sung der ersten Kammer zugewiesen werde. Diese Bestimmung solle nun dahin geändert werden: Jede Kammer soll für sich das Recht der Beschwerde und Vorstellung haben. Von diesem ersten Satz werde dann

die Ausnahme gemacht, daß, wenn die Beschwerde sich auf Verfassungsverletzungen beziehe, nur die zweite Kammer dazu berechtigt sein solle und davon wieder die Ausnahme, daß wegen Verletzung eines verfassungs- mäßigen Rechtes der ersten Kammer auch dieser ein- seitiges Beschwerderecht zuerkannt werde. Vor Allem liege der Gedanke dabei zu Grunde, daß es von beson- derem Vortheil für die erste Kammer sei, allein Be- schwerde führen zu können. Aber die Sache habe auch ihre Rehrseite, daß die erste Kammer nun das für sie werthvollere Recht verliere, in die Beschwerdeführung der zweiten Kammer hineinzureden, nemlich solche, die auf leidenschaftlicher Erregung beruhen, zu hemmen und so dem Staatsoberhaupt Verlegenheit zu ersparen. Auf der andern Seite trete jener Vortheil in der That nicht ein, da, wenn die zweite Kammer auf Seite der Regie- rung stehe, eine Beschwerde der ersten erfolglos sei, wenn aber nicht, jene dieser wohl das Präventive nicht über- lasse. —

Im Commissionsbericht sei ferner gesagt, wenn die zweite Kammer das einseitige Anklagerrecht habe, sei es unlogisch, ihr das bloße Beschwerderecht zu versagen, und es sei auch unzuweckmäßig, da man in vielen Fällen mit der letztern milderer Form ausreiche. Dieses argumen- tum a majoro ad minus sei aber unrichtig angewendet. Das Anklagerrecht für sich allein sei gar nichts. Erst dadurch, daß ein zweiter Factor, der Gerichtshof, dazu komme, erhalte es Werth; dieser zweite Factor aber sei nach dem Entwurf die erste Kammer. Diese wirke also bei der Anklage mit, während sie bei einer Beschwerde der zweiten Kammer nicht mitwirken würde. Wenn der Schluß hiernach sei: bei der Anklage ist die zweite Kammer allein thätig, die Beschwerde ist das kleinere Recht, also muß sie auch bei dieser allein thätig sein können, so sei der Obersatz unrichtig und damit das Argument hinfällig.

Wenn weiter gesagt werde, auch in andern Dingen habe jede Kammer für sich das Recht, Adressen an den Großherzog zu richten, so sei ein himmelweiter Unter- schied zwischen solchen Adressen, wo bloße Wünsche und Ansichten ausgesprochen würden oder es sich um einen Act der Höflichkeit handle, wie die Dank- und Thron- Adressen, und solchen, wo als Ausdruck des Volkswillens

ein Antrag, ein Verlangen, an die Krone gestellt werde.

Eben so wenig könne entgegengehalten werden, daß ja jeder Private, jede Corporation eine Vorstellung an den Großherzog richten könne, denn diese können es nur, insofern es sich um ihre eigenen Interessen handle. Wenn aber die Kammer aufträte, so geschehe es im Namen des badischen Volks, um dessen Willen auszusprechen, und dazu sei eben eine Kammer, die Hälfte der Ständeversammlung, nicht berechtigt, so wenig wie der halbe Gemeinderath die Interessen der Gemeinde vertreten könne.

Daß endlich die preussische Verfassung andere Bestimmung habe, sei nicht maßgebend; die Frage sei, ob Gründe dafür sprechen, sie in dieser Beziehung für besser zu halten, und da glaubt Redner, daß die Bestimmung unserer Verfassung ganz consequent aus dem Princip des Zweikammerystems folge.

Dies seien im Wesentlichen seine Gründe. Er gebe gerne zu, daß der zweiten Kammer allein die Befugniß zur Beschwerde dann zustehen solle, wenn es sich um eine Verfassungsverletzung handle; im Uebrigen aber solle man es bei der Verfassung belassen.

Noch etwas gefalle ihm nicht im Commissionsvorschlag, die Worte „sei es in Gemeinschaft“ im letzten Absatz des Artikel 1. Was sollen sie bedeuten? Das „allein“ genüge vollkommen; bei Verfassungsänderungen solle Alles bestimmt und klar ausgesprochen sein.

Was das Beschwerderecht der ersten Kammer wegen verletzter eigener verfassungsmäßiger Rechte betreffe, so habe, da eine Verfassungsverletzung vorliege, in solchem Falle die zweite Kammer das Recht der Anklage. Mache sie davon Gebrauch, habe die erste Kammer nicht nöthig, Beschwerde zu erheben; mache sie aber keinen Gebrauch davon, weil sie die Verfassung nicht für verletzt halte, seien also die Regierung und die zweite Kammer einverstanden, was solle da eine Beschwerde helfen?!

Redner stellt daher den Antrag: bei der frühern Fassung stehen zu bleiben, mit Ausnahme des Zusatzes, der im Falle einer Verfassungsverletzung die zweite Kammer allein zur Beschwerde befugt erklärt.

Geheimrath Dr. Bluntzli ist durch die eben ge-

hörte Ausführung so wenig, als früher in der Commission, zu einer andern Ueberzeugung gebracht worden.

Was den Grundgedanken betreffe, die einzelnen Kammern seien keine Corporationen, so sei dieß von Niemanden behauptet worden, dagegen seien sie in gewissem Grade politische Körperschaften, und das sei wohl nicht zu bestreiten.

Auch die Vorstellung, daß die erste Kammer eigentlich dazu berufen sei, die Impopularität eines Veto's zu übernehmen, scheine ihm nicht recht begreiflich, er wenigstens glaube für die Rolle solchen Oportismus nie eingestanden zu sein. Allerdings sei er ein Freund des Zweikammerystems — als Garantie eingehender Prüfung und Schranke gegen politische Leidenschaftlichkeit, allein diese Frage hier hänge nicht davon ab.

Jenes System stamme aus England und weder dort noch in andern Staaten bestehe darüber Zweifel, daß jedes einzelne Haus sich an die Krone wenden könne. Aus dem Princip des Systems könne es also nicht ohne Weiteres folgen. Allerdings, wenn der Volkswille Ausdruck finden solle, genüge der Ausspruch einer Kammer nicht. Dazu sei überhaupt nicht bloß die Zustimmung beider Kammern nothwendig, sondern auch die Zustimmung der Krone. Erst alle drei Factoren zusammen seien im Stande, einen maßgebenden, mit höchster Autorität sich ausprechenden Volkswillen, einen wahrhaften Staatswillen hervorzubringen. Aber um zu klagen über Uebelbefinden, um Wünsche auszusprechen, wozu da diese Strenge? Es sei doch sonderbar, zu sagen, eine Kammer dürfe überhaupt gar nichts sagen dem Staatshaupt gegenüber, während Jedermann sonst dieß dürfe, selbst jede beliebige Gesellschaft. Warum sollen diese Körperschaften oder Collegien, die vorzugsweise berufen seien, die politischen Interessen zu vertreten, davon ausgeschlossen sein, warum solle nicht ein freies Band wechselseitiger Communication zwischen ihnen und der Regierung bestehen?! Ueberall anderwärts sei dieß auch längst der Fall. Der Bestimmung unserer Verfassung liege die Furcht vor der damals unbekanntem Größe der Kammern zu Grunde. Diese Gespensterfurcht sei längst überwunden, und wenn sich auf seine Autorität berufen worden, so sei ein paar Seiten nach der citirten Stelle das Recht des Verkehrs jeder Kammer allein mit dem Staatshaupt als etwas Selbstverständliches bezeichnet.

Man sage, die erste Kammer hüße mehr ein, nemlich das Recht, jede Vorstellung der zweiten Kammer zu verhindern. Redner bedankt sich für dieses Recht. In Gottes Namen, wenn die zweite Kammer andere Meinung habe, spreche sie solche aus. Der Vortheil und die Wirkung des Zweikammersystem's bleibe doch, nur in anderer Form. Denn, wenn etwas Uebertriebenes vorkomme, habe ja das andere Haus Gelegenheit, sich auch zu äußern. Im letzten Grunde sei es doch bloße Fiction, daß, wenn beide Kammern über einen Gegenstand nicht einig seien, eigentlich gar nichts existire, gar keine Meinung im Land bestehe; denn die ganze Welt, auch der Großherzog, kenne die Meinung jeder Kammer. Also jede Kammer spreche aus, was sie für richtig halte, — nicht als Volkswille mit dem Anspruch, etwas zu ändern, umzuschaffen, sondern als Meinungsäußerung, die aber sehr nützlich sein könne, und, wenn unrichtig, ihre Correctur finden werde. Redner führt dafür ein Beispiel aus Englands neuerer parlamentarischer Geschichte an und weiß nicht, warum die preussische Verfassung in diejem Punct, worin sie mit der englischen und andern übereinstimme, schlechter sein solle, als die unfrige.

Man habe dem Schluß vom Recht der Anklage auf das geringere der Beschwerde entgegenhalten, jenes Recht sei an sich nichts und werde nur etwas durch das Hinzukommen des Richters, der ersten Kammer. Voraus bemerke er, so ganz Nichts sei das Anklagerecht nicht; der bloße Beschluß sei eine sehr wichtige, eingreifende That, es müsse nun der Prozeß instruiert werden. Wenn nun dieses große, das Land erschütternde Recht in die Hand der zweiten Kammer gelegt sei, wie könne man ihr ein viel weniger wirkendes Beschwerde- und Vorstellungsrecht versagen. Zwischen Beschwerde- und Anklagerecht sei auch etwas Communes; häufig führe erstere zum Ziele, wenn die Anklage im Hintergrund drohend stehe.

Die practische Bedeutung der Sache liege aber besonders darin, daß der Gegenstand der Beschwerde vielleicht zu einer Anklage führen könne, es also für die erste Kammer als spätere Richterin die größte Verlegenheit wäre, sich aussprechen zu müssen. Sie werde es in solchem Falle bequemer finden, Nichts zu sagen, und werde also lieber zuwarten, um sich nicht zu compromittiren, um sich auch gegen den Schein der Befangenheit zu wahren, wodurch von vornherein ihre Stellung zur Anklage verschoben und verdorben werde. Jene Möglichkeit für die erste Kammer — und damit also die Reinhaltung ihrer richterlichen Stellung — werde durch den Commissionsvorschlag erreicht.

Redner kommt nun auf die eine Ausnahme von dem vorgeschlagenen Verzicht der ersten Kammer auf das Anklage- und Beschwerderecht wegen Verfassungsverletzung. Wenn Jemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt sei, müsse ihm doch möglich sein, dagegen zu reagiren, einen Klageruf zu erheben, das sei doch das Geringste und das — wenn es sich also um ihre besondern Rechte handle — wolle man der ersten Kammer versagen?! Daß es nichts nütze, wenn die zweite Kammer nicht mitwirke, könne man zum Voraus nicht sagen, da die Krone die Mittel der Abhilfe habe und solche vielleicht gewähre.

Was die Adressen auf die Thronrede betreffe, so seien dieß nicht immer Dankadressen, nicht nothwendig ein Echo der Thronrede; darin offenbaren sich vielmehr die politischen Grundansichten der Kammern und könne darin auch etwas vorgebracht werden, was in der Thronrede sich gar nicht finde. Also die Kammern haben bereits das Recht der Vorstellung; warum dasselbe beschränken auf den Fall der Thronrede? Es liege darin ja keine Gefahr für die Regierung, die ausgesprochenen Wünschen gegenüber in völlig freier Lage bleibe. Allein die Möglichkeit der Communication, des politischen Verkehrs müsse doch offen gelassen werden. Die ganze Frage sei übrigens practisch nicht so wichtig.

Staatsminister Dr. Stabel: Eben deshalb solle man es bei der Verfassung belassen. Es sei bemerkt worden, überall in Deutschland seien andere Bestimmungen; er kenne nur zwei deutsche Verfassungen, die das Beschwerderecht der einen Kammer einräumen, außer der preussischen, wenn er sich recht erinnere, die württembergische. Der Hr. Vorredner vermische Beschwerden und Vorstellungen mit andern Meinungsäußerungen. Es sei dies aber ein großer Unterschied. Beschwerdeführung könne aus dem aufgeregtesten Zustand hervorgehen, wo gerade der Moderator der andern Kammer dringendes Bedürfnis sei. Die Beschwerdeführung unterscheide sich von

der Vorstellung nur dadurch, daß in ersterer noch eine Beschuldigung der Regierung liege. Allein darin seien sie gleich, daß in beiden ein bestimmtes Verlangen gestellt werde, die Bitte an die Krone, etwas anzuordnen, und daß die Krone darauf bestimmte Antwort zu geben habe, sei es ausdrücklich oder stillschweigend. Man dürfe sie also nicht mit jeder Meinungsäußerung auf eine Linie stellen.

Redner fragt, wie es denn mit den Motionen gehalten werde. Sollte nun in Zukunft eine solche einseitig von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden können? Er hielt das für durchaus unzweckmäßig, denn die Regierung wisse dann bei Ausarbeitung des Gesetzes nicht einmal, ob es vom andern Hause auch nur im Princip anerkannt sei.

Bei einseitiger Beschwerdeführung wäre es auch möglich, daß die eine und die andere Kammer sich beschwere, die eine aber gerade das Gegenteil von dem, was die andere verlange. Eine solche Collision gehe nicht an.

Der Vorsitzende: Der Antrag des Herrn Staatsministers Stabel gehe also auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit dem Zusatz, wie er S. 10 des Commissionsberichts mit lateinischer Schrift gedruckt sei, letzterer nemlich lautend:

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt, jedoch nur mit der §. 67 a, Absatz 2, vorgeschriebenen Stimmenmehrheit.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau: Nach diesem Antrage solle die erste Kammer auch das Recht nicht haben, Beschwerden wegen Verletzung ihrer eigenen Rechte an den Großherzog zu bringen. Redner will zuerst dahin gestellt sein lassen, ob die erste Kammer nicht eine politische Corporation sei, nachdem in ihr Personen kraft eigenen Rechts sitzen und Corporationen und Ständen die Berechtigung zustehe, Vertreter dahin zu senden. Jedenfalls aber, indem wir hier sitzen, werde es in dem Bewußtsein sein, zu Ausübung gewisser Rechte befugt zu sein, werden wir also auch in der Lage sein müssen, Schutz dafür in Anspruch nehmen zu können, sonst ständen wir rechtlos da. Werde der Commissions-

entwurf in dieser Beziehung nicht angenommen, seien wir gleichsam unter die Vormundschaft der zweiten Kammer gestellt, sei es in die Hände der Regierung gegeben, unsere Rechte beliebig zu verletzen und hänge es dann lediglich von der zweiten Kammer ab, ob sie uns ihren Schutz angebeihen lassen wolle.

Wenn also die ganze rechtliche Stellung der ersten Kammer nicht gefährdet werden wolle, müsse man ihr die von der Commission vindicirte Befugniß zugestehen. Die Ausführungen des Herrn Staatsministers dagegen seien durchaus nicht genügend.

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden: Die Minorität der Commission habe sich in zwei Theile getheilt. Zuerst sei sie einig darüber gewesen, daß die erste Kammer in Folge ihres Nichterantes das Beschwerderecht verlieren solle, habe sich aber dann getheilt. Ein Mitglied habe Beibehaltung des einseitigen Vorstellungsrechts, das andere Verzicht darauf gewünscht. Was ihn (Redner) bestimmt habe, auf das Beschwerde- und Vorstellungsrecht zu verzichten, sei hauptsächlich der Umstand, daß, nachdem wir nun ein wirklich verantwortliches Ministerium haben, es ihm eigentlich unzulässig scheine, daß eine Kammer das Recht haben solle, unter Umgehung der Minister sich mit Vorstellungen direct an den Souverain zu wenden. Zwar haben sich im Lauf der 50 Jahre des Bestehens der Verfassung erfreulicher Weise keine Veranlassung zu einer Ministeranlage ergeben, aber nachdem die Sache nunmehr rechtlich festgestellt werden solle, werde es nicht gerade zur Unmöglichkeit gehören. Die Minorität habe also in Folge des Rechts der ersten Kammer, über eine Anklage zu entscheiden, vor Allem gegen ein Beschwerderecht derselben und eine weitere Minorität sodann auch gegen deren Vorstellungsrecht sich ausgesprochen.

Redner pflichtet den von der Regierungskommission entwickelten Gründen gegen das Beschwerderecht der ersten Kammer wegen verletzter eigener Rechte bei, das darnach erfolglos wäre und zudem, wie er fürchte, zu Collisionen zwischen beiden Häusern führen könne, und stellt schließlich den Antrag, auf den Vorschlag der Regierung wie ihn der Herr Staatsminister der Justiz empfohlen, und damit auf den alten Stand unserer Rechte zurückzukommen, wornach die Regierung nicht in die Lage ver-

setzt werde, auf einen einseitigen Act keine Rücksicht nehmen zu können.

Der Vorsitzende: Er sehe dieß also als Unterstützung des Antrags des Herrn Staatsministers Dr. Stabel an und bemerke nur, daß er (Redner) Mitglied der Minorität gewesen, aber nun durch Führung des Präsidiums verhindert sei seine Ansichten darzulegen.

Geheimerrath Dr. Bluntschli will nur auf die Thatsache aufmerksam machen, daß der Antrag, jeder Kammer für sich ein Vorstellungsrecht einzuräumen, nur von einem Mitglied bestritten worden sei, vom Herrn Vicepräsidenten, der in dieser Hinsicht mit der Majorität gestimmt habe, nicht, so daß die aus zwei Mitgliedern bestehende Minorität sich auf die Frage beschränkt habe, ob der ersten Kammer, wenn es sich um ihre eigenen Rechte handle, ein Beschwerderecht zustehen solle, welche von jener verneint, während sie von der Majorität bejaht worden sei.

Wenn der Herr Staatsminister gesagt habe, eine solche Beschwerde ohne Zustimmung der zweiten Kammer werde erfolglos sein, so werde dies lediglich eine persönliche Ansicht sein, damit aber gewiß nicht das Recht der Krone bestritten werden wollen, Abhilfe zu schaffen?

Staatsminister Dr. Stabel: Gewiß nicht.

Geheimerrath Dr. Bluntschli: Dann sei die Sache auch nicht prinzipiell erfolglos.

Staatsminister Dr. Stabel: Schon Ulpian habe gesagt, man solle Gesetze nicht ohne dringendes Bedürfnis ändern. Ein solches liege nicht vor; denn seit dem Bestehen der Verfassung erinnere er sich keines Falles, da die betreffende Bestimmung Anstoß und den Wunsch, sie zu ändern, erregt habe. Es scheine ihm daher gewagt, jetzt so gelegentlich eine Aenderung vorzunehmen.

Artaria: Wenn er sich zur Ansicht bekenne, daß die erste Kammer, um ihre Stellung als Richter zu wahren, Beschwerde wegen Verfassungsverletzung, da sie möglicher Weise zur Anklage führen könne, der zweiten Kammer allein zu überlassen habe, so müsse er doch die Ausnahme statuiren, daß die erste Kammer die Verletzung ihrer Rechte zum Gegenstand einer Beschwerde machen könne.

Ob diese Erfolg habe, lasse er dahin gestellt. Allein zu Wahrung der eigenen Würde gehöre, daß sie sich

dem Staatsoberhaupt gegenüber darüber aussprechen dürfe. Die erste Kammer verzichte schon auf Bedeutendes, es sei ihr zu viel zugemuthet, eigene Rechte nicht wahren zu dürfen.

Wenn der Herr Staatsminister der Justiz vor Verfassungsänderungen gewarnt habe, so liege ja in seinem Vorschlag auch eine solche; sonst, bei strengem Festhalten an seinem Grundsatz, hätte auch der Zusatz, Absatz 2 des Vorschlags, weggelassen werden müssen. Wenn also doch geändert werde, so müsse man es so thun, daß alle Theile zufrieden sein können.

Auf Motionen werde der Commissionsvorschlag nicht bezogen werden können; um bezüglich derselben Aenderungen zu begründen, müßte wohl der §. 65 der Verfassung förmlich aufgehoben werden.

Ebenso scheinen ihm die Worte des letzten Absatzes: „sei es in Gemeinschaft“ wenigstens ungefährlich. Einzelne Gegenstände werden nur von einer Kammer, andere aber, und dann mit mehr Nachdruck, von beiden vorgebracht werden. Weshalb die Worte also streichen?

Redner unterstützt schließlich den Antrag der Commission zu Artikel 1.

Der Präsident schließt die Diskussion über Artikel 1 und bringt zunächst den Theil vom Anfang bis zu den Worten „durch den nachfolgenden Artikel 2 ersetzt“ zur Abstimmung.

Auf Anregung des Oberhofgerichts-Advocaten Dr. Bertheau wird nach kurzer Besprechung der Sinn der Abstimmung, insbesondere mit Bezug auf das Wort „nachfolgenden“, vom Präsidenten ausdrücklich dahin festgestellt, daß der Artikel 2 nicht nothwendig so, wie vorgeschlagen, sondern eben nach der Fassung, wie die Kammer sie beschließen werde, die gestrichenen Sätze ersetzt solle, und hierauf dieser Theil des Artikels 1 angenommen.

Vor der Abstimmung über den weiteren Theil des Artikels 1 erhebt sich nochmals eine längere Diskussion.

Der Vorsitzende constatirt nemlich, da Unteramendments nicht gestellt, die beiden Anträge: denjenigen der Commission und den des Staatsministers Dr. Stabel, unterstützt von Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Baden, und will letzteren zuerst zur Abstimmung bringen.

Sr. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm fragt, ob anzu-

nehmen sei, daß der Herr Staatsminister der Justiz als solcher, also als Regierungscommissär, einen Vorschlag gemacht oder als Mitglied einen förmlichen Antrag gestellt habe; er sei darüber und daher auch über die Unterstützung desselben nicht im Klaren gewesen und werde eventuell einen selbstständigen Antrag stellen.

Es wird zwar hierauf nach langjähriger Praxis beider Kammern anerkannt, daß Mitglieder, auch wenn sie als Regierungscommissäre fungiren, Anträge stellen können.

Er. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm tritt nun aber doch, anschließend an die Bemerkung Artarias, daß nach eigenem Wunsche des Herrn Staatsministers so wenig als möglich an der Verfassung geändert werden sollte, und hiernach auf Unterstützung hoffend, mit dem Antrage auf, den zweiten Absatz des Vorschlags des Herrn Staatsministers auf Seite 10 des Commissionsberichts zu streichen und nur den ersten Absatz stehen zu lassen, womit eine weitere Aenderung der Verfassung vermieden werde.

Staatsminister Dr. Stabel bemerkt erläuternd, daß in dem Commissionsvorschlag eigentlich drei Bestimmungen enthalten seien: einmal, daß die zweite Kammer wegen Verfassungsverletzung allein zur Beschwerdeführung befugt sein solle, dann: die Ausnahme davon zu Gunsten der ersten Kammer wegen Verletzung ihrer eigenen Rechte und drittens die allgemeine Bestimmung, die jeder einzelnen Kammer für sich allein das Recht zu ändern Vorstellungen einräume. Es werde zweckmäßig sein, die drei Sätze bei der Abstimmung zu trennen. Er z. B. lege auf die Ausnahme des zweiten Satzes kein großes Gewicht, habe dagegen den letztern allgemeinen Satz bekämpft und werde sich, wenn nur dieser gestrichen werde, vollkommen zufrieden geben.

Der Vorsitzende wird hiernach getrennt über den Commissionsvorschlag abstimmen lassen, sofern der Antrag des Herrn Staatsministers Dr. Stabel, durch dessen Annahme weitere Abstimmung beseitigt würde, nicht durchgehen sollte.

Von Geheimrath Dr. Bluntschli wird darauf hingewiesen, daß der weitestgehende Antrag derjenige Er. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm sei.

Auf die Entgegnung des Vorsitzenden, daß dieser Antrag keine Unterstützung gefunden, erklärt Denuig,

demselben, als der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, zustimmen zu können, wogegen er dann, wenn dieser nicht durchginge, auch für die Ausnahme zu Gunsten der ersten Kammer wegen verletzter eigener Rechte stimmen müßte.

Der hiernach unterstützte Antrag Er. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm, wornach, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen war, der letzte Satz in §. 67 der Verfassungsurkunde so gefaßt werden solle: „Keine Vorstellung oder Beschwerde kann“ u. s. f. wird zur Abstimmung gebracht, bleibt aber in der Minorität (von 6 Stimmen).

Es kommt nun zur Abstimmung über den Commissionsvorschlag und zwar getrennt:

Zuerst über den ersten Satz: „Zu Beschwerden“ bis zu den Worten „allein befugt;“

Sodann über den zweiten Satz mit dem weitem Satz als Appendix, also von den Worten „Jedoch steht“ bis „Stimmenmehrheit;“

endlich über den dritten Satz: „Zu ändern Vorstellungen“ bis zum Schluß des Artikels.

Sämmtliche Sätze werden mit verschiedener Majorität und ist zugleich damit der ganze Artikel 1 nach dem Antrag der Commission angenommen.

Zu Artikel 2.

Der erste Satz des Artikels wird ohne Diskussion genehmigt.

Uebergehend zum materiellen Theile und zwar zunächst zu

§. 67 a

erhebt Artaria die Frage, ob nicht der Staatsgerichtshof in den Fall kommen könne und berechtigt sei, wie jeder andere Gerichtshof, die Anklage abzuweisen, — zu sagen „wir geben der Anklage als grundlos keine Folge.“ In aufgeregten Zeiten sei frivole Anklage denkbar. Im Entwurf finde er die Frage nicht gelöst.

Geheimrath Dr. Bluntschli: Die Frage gehöre in das Gesetz über das Verfahren. Uebrigens betrachte er es als absolut selbstverständlich, daß die zweite Kammer das vollständige Recht habe, darauf zu bringen, daß eine von ihr erhobene Anklage vor dem Staatsgerichtshof auch zur Verhandlung komme; das Gegentheil wäre etwas absolut Unerhörtes.

Staatsminister Dr. Stabel ist auch dieser Meinung.

Artaria: Von der Commission sei im vorletzten Absatz nach den Worten „zu constatiren“ noch Beifügung der weiteren Worte:

„und die Verpflichtung des Ministers auszusprechen, das Nöthige für Herstellung und Sicherung des Verfassungsrechts anzuordnen“

vorgeschlagen gewesen. Dieß scheine ihm eine wesentliche Bestimmung zu sein, das Geringste, was auf eine Rechtsverletzung hin verlangt werden könne. Er stelle den Antrag, solche wieder aufzunehmen.

Freiherr von Müdt ist mit dem Berichterstatter darin einverstanden, daß das Gesetz mehr nur theoretische Bedeutung habe, mehr einen ornamentalen Schmuck der Staatsgesetzgebung bilde. Seit Bestehen der Verfassung sei kein Fall dafür vorgekommen. Er glaube auch, daß Aenderungen einzelner Bestimmungen, ohne die Logik des Ganzen zu erschüttern, nicht wohl zulässig seien.

Nur die Folgen des Urtheilspruchs scheinen ihm gegenüber dem großen Apparat zu winzig. Bei einer Ministeranklage müsse schon Ungeheuerliches geschehen sein. Da erscheine das verletzte Rechtsbewußtsein dadurch nicht geföhnt, daß der Minister, vielleicht mit voller Pension, in den Ruhestand trete, nicht einmal die Kosten zu tragen habe. Redner vergleicht damit die Strafen des alten Rom's, das Exil, und die Verhältnisse in England, wo besten Falls der Betreffende finanziell ruiniert sei, und hält die Strafe an der Ehre allein für ungenügend.

Wolle man aber von weiterer Strafe abstrahiren, so sollte doch, wenn die Anklage im andern Hause beschlossen, die Suspension kraft Gesetzes eintreten. Solange der Minister im Amt sei, werde er seinen vollen Einfluß zu Neutralisirung oder doch Erschwerung der Anklage ausüben. Sein Antrag gehe dahin, dem Artikel noch beizufügen:

„Sobald die Anklage beschlossen ist, tritt die Suspension des Angeklagten vom Amte kraft Gesetzes ein.“

Geheimrath Dr. Bluntzli: Was die Bemerkung Artaria's betreffe, so seien die fraglichen Worte allerdings im ursprünglichem Commissionsentwurf gestanden,

seien aber zu Erzielung eines Einverständnisses mit der Regierung fallen lassen geworden. Von großem practischem Interesse seien sie nicht.

Wichtiger und dem ganzen Grundgedanken mehr zu Leibe gehend sei der Antrag des Freiherrn von Müdt. Wichtig sei, daß man in England härtere Folgen mit der Verurtheilung verbunden habe — große Vermögens- und selbst die Todesstrafe —; practisch sei man aber auch davon längst abgegangen, und wenn solche Prozesse dort die Betroffenen viel Geld kosten, so entspreche dieß eben den englischen Verhältnissen. Gerade die neuere Zeit beseitige in richtigem Verständniß die strengeren Strafen und so kenne z. B. die Verfassung von Amerika auf die Anklage des Repräsentantenhauses keine andere Strafe als die der Entlassung. Diese könne auch nach unserem Gesetz mit und ohne Pension erfolgen. Die allein richtige Folge, wenn kein Verbrechen, sondern ein politischer Fehler begangen worden, sei, daß der Angeklagte — wenigstens eine Zeit lang — seine politische Stellung verliere, aufhöre, ein politischer Mann zu sein. Das sei die Hauptsache und auch die naturgemäße, dem Grad der Rechtsverletzung entsprechende Strafe. Seien weitere Dinge geschehen, habe das gewöhnliche Strafgesetz einzutreten. Aber Jemand peinlich zu strafen, weil er ein schlechter Politiker oder leichtsinnig, mit der Verfassung umgehe, wäre unerhört. Auch unpractisch wäre es, denn je heftiger die Strafandrohung, um so weniger geschehe etwas, da es dem natürlichen Gefühl widerstrebe. Je milder man strafe, desto mehr schütze man das öffentliche Interesse. Was die Kosten betreffe, so sei selbstverständlich, daß das Gericht die Prozesskosten auferlegen könne, nur gewisse nicht, z. B. die für Versammlung des Staatsgerichtshofs; denn wenn der Staat ausnahmsweise einen Gerichtshof erst bilden müsse, so habe er auch die Kosten zu zahlen. Zu verkennen sei doch nicht, daß es für jeden Mann von Ehre etwas höchst Peinliches habe, vor einem solchen Gerichtshof zu stehen und sich vor aller Welt zu verantworten. Das habe an sich schon, selbst im Falle der Freisprechung, große Widerwärtigkeiten; komme dann die Entlassung dazu, so sei es Strafe genug und dem Volk werde mit einer andern wenig geholfen sein.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau glaubt, daß

der von Artaria vorgeschlagene Zusatz mit Recht nicht beliebt worden sei. Nach dem vorhergehenden Satz solle aus besonderen Gründen nur von der Strafe abgesehen werden, die Verfassungsverletzung selbst solle aber constatirt werden. Daraus folge schon, daß der verfassungswidrige Zustand nicht aufrecht erhalten werden dürfe, denn sonst werde sich der betreffende Minister, unter nun ganz andern Umständen, einer neuen Verfassungsverletzung schuldig machen, die dann nicht mit den frühern Entschuldigungsgründen umgehen wäre.

Ebenso wenig kann Redner mit Freiherrn von Rüd t das Resultat eines solchen Prozesses für ein winziges halten. Es handle sich nur um einen politischen Prozeß, der daher auch nur politisches Resultat haben könne, aber ein wichtiges sei es, denn es trete nun ein ganz anderes Regierungssystem ein. Daß es etwas Anderes sei, wenn noch ein weiteres Verbrechen vorliege, darauf habe schon der Herr Berichterstatter hingewiesen.

Der Antrag endlich, daß auf den bloßen Beschluß der Anklage hin der Minister kraft Gesetzes suspendirt werde, würde zu einem Eingriff in die Rechte der Krone, ihre Rathgeber selbst zu wählen, führen; denn darnach müsse sie solche auch beihalten können, so lange es ihr beliebe oder bis eine Verfassungsverletzung denselben wirklich nachgewiesen sei.

Geheimrath Dr. Blunt schli: Durch die Suspension nach dem letztern Antrag werden zwei große Gefahren herbeigeführt.

Erstens sei möglich — und die Geschichte habe Beispiele dafür —, daß von politischer Leidenschaft hingerissen eine zweite Kammer zu einer ganz unbegründeten Anklage komme. Wenn man nun da ohne Weiteres Suspension eintreten ließe, würde man ja den Ankläger gewissermaßen zum Richter machen, ihm das Recht geben, durch sein bloßes Vorbringen nachtheilige Folgen zu verhängen, was doch mit dem ersten Rechtsgrundsatz unvereinbar wäre. Redner erinnert daran, was in einem großen Staat, — den er nicht zu nennen brauche — geschehen wäre, wenn der Minister so leicht außer Amt hätte gesetzt werden können!

Zweitens könnte in Folge dessen möglicher Weise die ganze Regierung in's Stocken gerathen. Wer solle in der Zwischenzeit die Geschäfte besorgen? Einer der Rät he

des Ministeriums? Das gehe schon wegen in der Regel fehlender nöthiger Eigenschaften nicht. Dann also ein neuer Minister? Zu dessen Ernennung liege aber noch keine Veranlassung vor, da ja die ganze Anklage unbegründet sein könne. Mit vollem Recht habe daher dieser Gedanke keine Aufnahme gefunden.

Freiherr von Rüd t: Wenn man freilich die Verfassungsverletzung für eine Wohlthat ansehe, dürfe man keine Strafe eintreten lassen.

Bezüglich der beantragten Suspension scheinen ihm die politischen Rücksichten vorzuwalten, wornach man vom gewöhnlichen Rechtsgang, wie bei einer strengen Rechtsfrage, abweichen könne. Ein Minister im Amt werde die Sache so lange als möglich hinaus zu ziehen suchen und könne auch nach der Anklage noch sein verfassungswidriges System fortsetzen und das Land schädigen. Diesem Mißstand solle der Antrag begegnen.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Wenn der Rechtsstandpunkt verlassen werde, vom politischen sei der Vorschlag noch weniger zu rechtfertigen. Die Anklage gehe in der Regel gegen sämtliche Minister. Alle gleich fortschicken, hieße einfach den Staat zum Stillstand bringen. Der Zustand sei freilich kein behaglicher, aber fortregiert müsse doch werden. Eine Ministeranklage sei eine schwere Sache, ein alle Verhältnisse des Staatslebens durchbringender Kampf, der müsse eben durchgekämpft werden und keine Form könne die Unbequemlichkeit ersparen.

Artaria, obgleich er die Gründe des Herrn Dr. Bertheau nicht verkennet, glaubt doch auf seinen Antrag zurückkommen zu müssen. Wenn nicht ausdrücklich gesagt werde, daß das verfassungsmäßige Recht wieder herzustellen sei, frage es sich, ob die zweite Kammer bei dem nemlichen Richter, von dem sie eigentlich abgewiesen, wiederum eine Anklage gegen den Minister erhebe, der etwas Neues nicht gethan habe.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Eine materielle Bedeutung komme dem Antrag jedenfalls nicht zu, da es an und für sich Pflicht sei, den verfassungsmäßigen Zustand herzustellen. Auch nicht im Fall der Verurtheilung werde es ausdrücklich ausgesprochen, eben weil es natürlich sei. Für den Gerichtshof liege gar

keine Veranlassung vor, in dieser Weise einen Ausdruck über eine zu treffende Regierungsmaßregel zu thun.

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden: Da die Sache wohl in seltenem Falle praktische Bedeutung erlange, werde der Herr Antragsteller auf seinen Antrag verzichten können.

Da die Anträge Artaria's und des Freiherrn von Rüdert keine Unterstützung gefunden, wird der gesammte Inhalt des §. 67a nach dem Commissions-Vorschlag der Abstimmung ausgesetzt und genehmigt.

Die übrigen Paragraphen rufen keine Diskussion hervor, worauf das ganze Gesetz nach den Commissions-

anträgen von der Kammer bei Namensaufruf einstimmig angenommen wird.

Das Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend den mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht,

Beilage Nr. 87,

welche erst während der Sitzung eingekommen, und schließt sodann diese.

Zur Beurkundung:

Der Sekretär:

Faller.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. November 1867.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Freiherr von Falkenstein und Ministerialpräsident Dr. Jolly; weiter anwesend: die Herren Prälat Holtmann und Freiherr von Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Staatsminister der Finanzen, Herr Mathy, der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalleutnant Ludwig, Herr Ministerialrath August Eisenlohr.

Unter dem Voritze des ersten Vice-Präsidenten, Herrn Staatsraths Dr. Weizel.

Der Vorsitzende bringt zwei Mittheilungen der zweiten Kammer zur Kenntniß:

1) die eine, betreffend den Gesetzesentwurf über die Erhöhung der Hundstare,

Beilage Nr. 88 (ungebruckt),

welcher nach der Fassung der ersten Kammer angenommen worden;

2) die andere, betreffend den Gesetzesentwurf über die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868,

Beilage Nr. 89.

Dieser sei der Dringlichkeit wegen alsbald an die Budgetcommission gegangen, die daher heute schon in der Lage sei, Bericht darüber zu erstatten.